

## Hygienekonzept für die Arbeit in unserer Kirchengemeinde

Ausgabe Nr. 7, beschlossen durch den Kirchenvorstand am 13.11.2021, gültig ab dem 27.11.2021

### § 1 Behördliche Zuständigkeit

(1) Maßgeblich für den Hygieneschutz in unserer Kirchengemeinde sind die jeweils geltende „Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ sowie die sich daraus ergebenden Regelungen für den Landkreis Northeim.

(2) Die behördlichen Regelungen werden durch ein Hygienekonzept umgesetzt, das vom Kirchenvorstand beschlossen wird. Wir orientieren uns dabei an den Handlungsempfehlungen der Landeskirche.

### § 2 Abstandsregelungen in unseren Kirchen und Kapellen

(1) Zum Schutz vor einer Ansteckung in geschlossenen Räumen gilt in allen Räumen der Kirchengemeinde ein Mindestabstand von 1,50 m. Dieser Abstand bedeutet, dass in allen Gebäuden unserer Gemeinde die Zahl der zulässigen Besucher begrenzt ist:

Moringen Liebfrauenkirche	max. 102 einzelne Besucher (Empore ist geschlossen)
Moringen Winterkirche	max. 5 einzelne Besucher (wegen fehlender Frischluftzufuhr)
Fredelsloh Klosterkirche	max. 40 einzelne Besucher
Fredelsloh Friedhofskapelle	max. 10 einzelne Besucher
Großenrode St. Johanniskirche	max. 40 einzelne Besucher (Empore ist geschlossen)
Großenrode Friedhofskapelle	max. 10 einzelne Besucher
Espol St. Marienkapelle	max. 14 einzelne Besucher
Lutterbeck St. Georgskapelle	max. 18 einzelne Besucher (Empore ist geschlossen)
Nienhagen St. Johanneskapelle	max. 11 einzelne Besucher (Empore ist geschlossen)
Nienhagen Friedhofskapelle	max. 1 einzelner Besucher
Oldenrode St. Nikolauskapelle	max. 15 einzelne Besucher
Schnedinghausen Marienkapelle	max. 15 einzelne Besucher (Empore ist geschlossen)

(2) Die maximale Besucherzahl bezieht sich auf Einzelpersonen, die zueinander Abstand halten. Gemeinsame Hausstände können beieinandersitzen. Dadurch kann die Besucherzahl aller Kirchen und Kapellen geringfügig erhöht werden. Der diensthabende Kirchenvorsteher / Küster trifft die Entscheidung, wann die zulässige Gästezahl überschritten ist. In den Kapellen müssen während der Nutzung die Türen offen stehen.

(3) Bei Kasualgottesdiensten (Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Ehejubiläen, Trauerfeiern) gelten Familien, die im Anschluss an den Gottesdienst nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen eine private Feier vornehmen, als gemeinsamer Hausstand. Dadurch kann sich die Besucherzahl in der jeweiligen Kirche oder Kapelle deutlich erhöhen.

### § 3 Hygieneschutz in Gottesdiensten und Konzerten

(1) Das Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske ist in unseren Gottesdiensten und Konzerten obligatorisch. Für Grundschul Kinder genügt eine Stoffmaske. Kindergarten Kinder sind vom Tragen einer Maske befreit. Liturgisch Mitwirkende sind vom Tragen einer Maske befreit, insofern ein ausreichender Abstand zu den Besuchern gewahrt ist.

(2) Für Freiluft-Gottesdienste gilt keine Zugangsbeschränkung, insofern die Mindestabstände eingehalten werden können.

3) Für Gottesdienste in geschlossenen Räumen gilt die Regelung 3G ab 15 Jahren. Das bedeutet: Besucher ab 15 Jahren müssen entweder geimpft, genesen oder offiziell getestet sein. Kinder bis 14 Jahre haben freien Zutritt, da

sie in der Schule regelmäßig getestet werden. Geimpfte und genesene Besucher werden darum gebeten, zu Hause einen Selbsttest vorzunehmen.

(4) Für Konzerte in geschlossenen Räumen gilt die Regelung 2G ab 15 Jahren. Das bedeutet: Sowohl Besucher als auch Mitwirkende ab 15 Jahren müssen entweder geimpft oder genesen sein. Ärztliche Atteste über eine Impfbefreiung werden anerkannt. Darüber hinaus haben Kinder bis 14 Jahre freien Zutritt. Alle Mitwirkenden sind vor Konzertbeginn zu einem Selbsttest verpflichtet. Geimpfte und genesene Besucher werden darum gebeten, zu Hause einen Selbsttest vorzunehmen. Zum Schutz der ungeimpften Besucher (Schulkinder bis 14 Jahre sowie impfbefreite Personen) gelten auch bei 2G-Konzerten das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

(5) Der diensthabende Kirchenvorsteher begrüßt die Besucher am Eingang. Er kontrolliert die Impf- und Testnachweise und achtet darauf, dass sich alle Besucher in die ausliegende Gästeliste eintragen. Stifte und Desinfektionsmittel stehen bereit. Ferner achtet der diensthabende Kirchenvorsteher darauf, dass auch im Eingangsbereich die Regelungen zum Mindestabstand eingehalten werden. Ist kein Kirchenvorsteher vor Ort, übernimmt der diensthabende Prediger die Begrüßung am Eingang.

(6) Der Küster vergibt und verteilt die Plätze in der Kirche an Einzelpersonen und Hausstände im Rahmen der vorgegebenen Mindestabstände.

(7) Wenn möglich, wird ein Einbahnsystem für die Besucherlenkung ausgeschildert. Ist ein separater Ausgang vorgesehen, wird darauf im Rahmen der Veranstaltung eigens hingewiesen.

(8) Gesangbücher dürfen nur dann zum Mitlesen oder Mitsingen verwendet werden, wenn bis zur nächsten Verwendung der gleichen Gesangbücher mindestens 7 Tage vergehen.

(9) Für Kollekten sind am Ausgang Behältnisse aufzustellen, so dass das Einwerfen kontaktlos möglich ist. Sammlungen in den Bänken und Reihen werden nicht durchgeführt.

(10) Der Prediger verabschiedet die Gäste am Ausgang und achtet in diesem Zusammenhang darauf, dass die Abstandsregelungen auch im Ausgangsbereich eingehalten werden.

(11) Für die Reinigung des Veranstaltungsraums und die Desinfektion aller Kontaktstellen verabschiedet der Kirchenvorstand einen speziellen Reinigungsplan. Findet die nächste Veranstaltung im gleichen Raum erst nach 7 Tagen oder später statt, kann auf besonderen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen verzichtet werden.

#### **§ 4 Hygieneschutz im Bereich von Gruppen und Kreisen**

(1) Von allen Veranstaltungen erstellt der Gruppenleiter eine Teilnehmerliste. Der Gruppenleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen.

(2) Für Chorproben in geschlossenen Räumen gilt die Regelung 2G+ ab 15 Jahren. Das bedeutet: Chorproben sind nur für Teilnehmer möglich, die entweder geimpft oder genesen sind (ab 15 Jahren). Zusätzlich ist für alle Teilnehmer (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) ein Selbsttest unmittelbar am Probenort vorgeschrieben.

(3) Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen können nach Maßgabe der gesetzlichen und landeskirchlichen Vorgaben nur dann durchgeführt werden, wenn ein konkretes Hygienekonzept vorliegt, das inhaltlich alle Aspekte der Freizeit in den Blick nimmt (An- und Abreise, Teststatus der Mitarbeiter und Teilnehmer, Maßnahmen vor Ort).

#### **§ 5 Hygieneschutz im Bereich der Mitarbeiterschaft**

(1) Das Kirchenbüro ist zu den gewohnten Öffnungszeiten telefonisch besetzt. Alle Anliegen sollen soweit wie möglich telefonisch oder per Mail besprochen werden. Wo dies nicht möglich ist, ist vorab ein Termin mit der Sekretärin zu vereinbaren, damit sich jeweils nur ein Besucher vor dem Kirchenbüro aufhält. Die Sekretärin notiert die Daten aller Besucher des Kirchenbüros.

(2) Arbeitsmittel und Werkzeuge sind nach Möglichkeit nur personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen (z.B. Telefon, Tastatur, Maus, Schreibtischfläche, Werkzeuge).

(3) Beim Kontakt mit anderen Mitarbeitern oder Gästen tragen wir aus Rücksicht aufeinander eine Nase-Mund-Bedeckung. Im Eingangsbereich zum Kirchenbüro steht Desinfektionsmittel bereit.

(4) Jeder Mitarbeiter achtet auf die regelmäßige Belüftung seines Arbeitsplatzes.

(5) Die Sekretärin desinfiziert vor und nach Dienstbeginn alle Türklinken und angrenzenden Türblätter im öffentlich zugänglichen Bereich.

(6) Nach Zusammenkünften von Mitarbeitern, die nicht mit dem Reinigungsplan abgestimmt sind, sorgt der zuständige Gruppenleiter für die Reinigung der genutzten Bereiche, insbesondere Tischflächen, Türklinken und angrenzende Türblätter.

(7) Der Kirchenvorstand verabschiedet einen Reinigungsplan für alle kirchlichen Räume. Im WC-Bereich und in der Küche werden Hinweise zur Handhygiene ausgehängt.

(8) Sollte sich die Infektion eines Mitarbeiters bestätigen, informiert der erkrankte Mitarbeiter unverzüglich den Vorsitzenden des Kirchenvorstands. Dieser nimmt Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf, um das weitere Verfahren abzustimmen. Außerdem ermittelt und informiert er diejenigen Personen aus dem dienstlichen Umfeld (Mitarbeiter und Gäste), bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte.

(9) Der Kirchenvorstand hat gegenüber seinen Mitarbeitern eine arbeitsvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht. Deshalb muss er dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren im Betrieb für die Mitarbeiter so gering wie möglich bleiben. Für Mitarbeiter mit Vorerkrankungen (Risikogruppe Covid-19) werden deshalb bei Bedarf und bei ärztlicher Indikation Sonderregelungen zu ihrem dienstlichen Einsatz getroffen.

*Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper  
Der Kirchenvorstand  
Beschlossen am 13.11.2021*